Stadt Wallisellen

Reglement über besondere Unterrichts- und Organisationsformen (Schulreisen, Exkursionen, Sporttage, Klassenlager, Ski- und Ferienlager, sowie Abschlussreisen)

WES 431.5

Stadt wallisellen

Reglement über besondere Unterrichts- und Organisationsformen (Schulreisen, Exkursionen, Sporttage, Klassenlager, Ski- und Ferienlager, sowie Abschlussreisen)

WES 431.5

Lagerreglement

vom 24. Juni 2025

Die Schulpflege,

gestützt auf Art. 30 Gemeindeordnung[1],

beschliesst[2]:

A Allgemeines

Übergeordnete Rechtsgrundlagen

Art. 1 Betreffend Elternbeiträge festgelegter besonderer Unterrichts- und Organisationsformen wie Projektwochen, Klassenlager und Exkursionen gelten § 11 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 44 Abs. 2 lit. b Ziffer 2 Volksschulgesetz[3] vom 7. Februar 2005 (VSG).

Grundsatz

Art. 2 Lager, Reisen, Exkursionen und Projektwochen sind integrierter Bestandteil des gesamtheitlichen Lernens. Klassen- und Schulhausanlässe fördern die Kommunikations-, Beziehungs- und Konfliktfähigkeit.

Budgetierung

Art. 3 Die finanzielle Steuerung der im Reglement aufgeführten schulischen Anlässe erfolgt über das Budget.

Verantwortung

Art. 4 Für die Einhaltung dieses Reglements sowie des Budgetbetrags ist die Schulleitung und bei Lagern die Hauptleitung verantwortlich.

Zuständigkeit, Genehmigung

Art. 5 [1] Für die Organisation von Schulreisen, Exkursionen, Sporttagen, Klassenlagern, Ski- und Ferienlagern sowie Abschlussreisen sind die verantwortlichen Lehrpersonen zuständig.

[2] Für die Genehmigung der Anlässe ist die Schulleitung zuständig.

Teilnahme

Art. 6 Die Teilnahme an Ferienlagern ist freiwillig. Bei allen anderen Anlässen ist die Teilnahme obligatorisch, sofern nicht triftige Gründe eine Teilnahme ausschliessen. Nicht teilnehmende Schülerinnen und Schüler besuchen den Unterricht in einer geeigneten Klasse.

Kosten, Beitrags- und Entschädigungsgrundsätze

Art. 7 [1] Für die Ansätze der Kosten, der Beiträge von Stadt sowie Eltern und Erziehungsberechtigten wie auch der Entschädigung für das Leiterteam gilt der Anhang zu diesem Reglement.

[2] Grundsätzliche Überarbeitungen der Ansätze sind von der Schulpflege zu beschliessen.

Unterstützungsbedürftige Schülerinnen und Schüler

Art. 8 Auf begründetes, schriftliches Gesuch der Eltern und Erziehungsberechtigten können für unterstützungsbedürftige Schülerinnen und Schüler die Kosten übernommen werden.

Auslandreisen

Art. 9 Auslandreisen sind grundsätzlich nicht gestattet. Durchreisen oder eintägige Grenzgänge ins benachbarte Ausland sind möglich. Dabei sind frühzeitig die Einreisebestimmungen abzuklären. Die organisierende Hauptleitung ist verantwortlich, dass alle Teilnehmenden über korrekte Ein- und Ausreisedokumente verfügen.

Abrechnung

Art. 10 [1] Nach Beendigung des Anlasses ist innerhalb von drei Monaten die Abrechnung zu erstellen und via Schulleitung der Finanzverwaltung einzureichen. Entsprechend sind alle Rechnungen und Belege einzufordern.

[2] Guthaben werden nur ausbezahlt, wenn von der Schulleitung visierte Abrechnungen vorliegen.

[3] Vorschüsse können nur unter Vorlage eines bewilligten Budgets bezogen werden.

Versicherung

Art. 11 [1] Für alle in diesem Reglement erwähnten Anlässe besteht für die Schulkinder keine Unfallversicherung. Die Kinder sind gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung[4] bei der Krankenkasse unfallversichert.

[2] Leitende sowie Begleitpersonen sind gegen Unfall und Haftpflichtansprüche versichert.

B Besondere Unterrichts- und Organisationsformen

Schulreisen
a. Durchführung

Art. 12 Jede Klasse führt jährlich eine Schulreise durch, sofern nicht im gleichen Jahr ein Klassenlager stattfindet.

b. Ort

Art. 13 Die Schulreisen finden in der Regel in folgendem Umfang statt:

a)	Kindergarten	Kanton Zürich,
b)	1. bis 3. Klassen	Kanton Zürich,
c)	4. und 5. Klassen	Kanton Zürich und umliegende Gebiete,
d)	6. Klassen	ganze Schweiz,
e)	Sekundarstufe	ganze Schweiz.

c. Dauer

Art. 14 Schulreisen dauern in Kindergarten und Primarschule jeweils einen Tag. Die erste und zweite Sekundarstufe kann ein- oder zweitägige, die dritte Sekundarstufe zwei- oder dreitägige Schulreisen durchführen.

d. Begleitung

Art. 15 Jede Klasse wird durch ihre Lehrperson geführt. Die Schulreisen müssen wenigstens von einer weiteren erwachsenen Person begleitet werden. Bei mehrtägigen Schulreisen sollen männliche Klassenlehrpersonen von einer volljährigen weiblichen Person – und umgekehrt – begleitet werden.

e. Verpflegungsbeitrag

Art. 16 Der Verpflegungsbeitrag richtet sich nach den Weisungen des Volksschulamtes und wird von den Eltern und Erziehungsberechtigten nur eingefordert, wenn die Schülerinnen und Schüler nicht selbst für die Mahlzeiten aufkommen.

f. Rekognoszierung

Art. 17 Eine gründliche Rekognoszierung ist selbstverständlich. Sie erfolgt durch die Klassenlehrperson ausserhalb der Schulzeit.

Exkursionen
a. Häufigkeit

Art. 18 Die Schulpflege empfiehlt für Schülerinnen und Schüler aller Stufen ganz- oder halbtägige Exkursionen durchzuführen. Diese sind Bestandteil des Unterrichts.

b. Theater- und Museumsbesuche

Art. 19 Als Exkursionen gelten auch Besuche von Sonderveranstaltungen und Theatern sowie von Museen und Ausstellungen sowohl tagsüber als auch abends.

c. Begleitung

Art. 20 [1] In der Regel ist eine Lehrperson die verantwortliche Hauptleitung. Zur Unterstützung stehen ihr zu:

a)	Bis und mit 16 Kinder	1 – 2 Hilfsleitungen,
b)	17 – 26 Kinder	2 – 3 Hilfsleitungen,
c)	27 – 36 Kinder	3 – 4 Hilfsleitungen.

[2] Bei Fahrradfahrten besteht Helmtragepflicht.

d. Verpflegung

Art. 21 Die Schule übernimmt keine Verpflegungskosten für Schülerinnen und Schüler.

Sporttage
a. Anlässe

Art. 22 Die Schulpflege befürwortet die sportliche Betätigung der Schuljugend. Sie begrüsst diesbezügliche von den Lehrpersonen und im Zusammenhang mit Vereinen ausgehende Anstrengungen und unterstützt die finanzielle Beteiligung an Sportanlässen.

b. Durchführung

Art. 23 Für die Durchführung der Sporttage steht je ein ganzer Schultag zur Verfügung. Sofern eine Schülerin oder ein Schüler an diesen Veranstaltungen nicht teilnehmen kann, findet der Unterricht gemäss Stundenplan in einer geeigneten Klasse statt.

Klassenlager
a. Zeitpunkt

Art. 24 Klassenlager sind ab der vierten Primarklasse zulässig. Während eines Klassenzugs dürfen höchstens zwei Klassenlager durchgeführt werden.

b. Ort

Art. 25 Die Klassenlager der vierten Klasse sind nach Möglichkeit im Kanton Zürich sowie in angrenzenden Gebieten und in den Folgeklassen wie folgt durchzuführen:

a) 5. und 6. Klassen ganze Schweiz,
b) Sekundarstufe ganze Schweiz, Grenzübergänge möglich.

c. Dauer

Art. 26 Ein Klassenlager dauert mindestens fünf Werktage und darf zehn Werktage nicht überschreiten.

d. Durchführung

Art. 27 [1] Klassenlager dürfen nur durchgeführt werden, wenn wenigstens 80% der Schülerinnen und Schüler von den Eltern und Erziehungsberechtigten angemeldet wurden.

[2] Nicht teilnehmende Kinder haben während dieser Zeit den Unterricht in einer geeigneten Klasse zu besuchen.

e. Begleitung

Art. 28 [1] Männliche Lagerleiter werden von einer volljährigen weiblichen Person – und umgekehrt – begleitet.

[2] In der Regel ist die Klassenlehrperson die verantwortliche Hauptleitung. Zur Unterstützung stehen ihr zu:

a) bis und mit 16 Kinder 1 – 2 Hilfsleitungen,
b) 17 – 26 Kinder 2 – 3 Hilfsleitungen,
c) 27 – 36 Kinder 3 – 4 Hilfsleitungen.

f. Begleitung durch Fachlehrpersonen

Art. 29 [1] Die Teilnahme von Fachlehrpersonen als Begleitperson an Klassenlagern untersteht der Bewilligung durch die Schulleitung. Sie ist auf ein Lager pro Schuljahr beschränkt. Die Fachlehrperson darf nur eigene Abteilungen begleiten und während der Dauer des Lagers muss mit dieser Abteilung ein entsprechendes Gebiet des Lehrplans erarbeitet werden. Nötigenfalls kann ein Vikariat errichtet werden.

[2] Bei Unterricht in mehreren Gemeinden muss die Bewilligung zur Teilnahme vorgängig überall eingeholt werden. Diese Gemeinden können ein Vikariat verlangen, dessen Kosten vollumfänglich durch jene Gemeinde getragen wird, die das Klassenlager durchführt.

[3] Die Teilnahme von kantonalen Fachlehrpersonen an Klassenlagern ist dem Volksschulamt zu melden.

g. Vorbereitung

Art. 30 [1] Eine gründliche Rekognoszierung ist selbstverständlich. Sie erfolgt durch die Klassenlehrperson ausserhalb der Schulzeit. Bei Selbstverpflegung werden die Spesen für die Rekognoszierung auch für die Köchin oder den Koch übernommen.

[2] Zeitlicher Ablauf der Planung:

a) Sind der geeignete Lagerort und das geeignete Lagerhaus gefunden, ist das Lager spätestens drei Monate vor Lagerbeginn der Schulleitung zu melden. Diese Anmeldung umfasst alle wichtigen Angaben sowie ein Grobbudget gemäss dem Formular «Klassenlager».
b) Zwei Monate vor Lagerbeginn ist die Schulleitung detailliert zu informieren. Dabei meldet die Lehrperson die inhaltlichen Schwerpunkte des Lagers sowie die Begleitpersonen.
c) Ebenfalls zwei Monate vor Lagerbeginn informiert die Lehrperson die Eltern und Erziehungsberechtigten über das Lager sowie die Kosten. Das Anmeldeformular, die Lagerregeln sowie die gemäss Art. 32 angeordneten disziplinarischen Konsequenzen bei deren Missachtung müssen von den Eltern und Erziehungsberechtigten vollständig ausgefüllt und unterschrieben retourniert werden.

h. Kosten

Art. 31 Mit Ausnahme der Elternbeiträge für die Verpflegung gemäss Weisung des Volksschulamtes übernimmt die Schule alle Kosten.

i. Disziplin

Art. 32 [1] Den Schülerinnen und Schülern ist der Konsum von Alkohol und Drogen verboten.

[2] Die Klassenlehrperson ist berechtigt, Schülerinnen oder Schüler, welche die Lagerordnung missachten, von der Teilnahme vom Lager auszuschliessen.

[3] Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind verantwortlich für die Organisation der Rückreise und tragen die damit verbundenen Kosten.

Ski- und Ferienlager
a. Teilnahme

Art. 33 [1] An Ski- und Ferienlagern dürfen Schülerinnen und Schüler ab der dritten Primarklasse teilnehmen.

[2] Für die Durchführung sind in der Regel 16 Kinder erforderlich, ohne Kinder von Leitungspersonen.

b. Lagerleitung

Art. 34 [1] Für Ferienlager ist in der Regel eine Lehrperson für die Leitung verantwortlich. Zur Unterstützung stehen ihr zu:

a) bis und mit 16 Kinder 1 – 2 Hilfsleitungen,
b) 17 – 26 Kinder 2 – 3 Hilfsleitungen,
c) 27 – 36 Kinder 3 – 4 Hilfsleitungen.

[2] Für Skilager stehen ihr eine Leitungsperson pro sechs Schülerinnen und Schüler zur Unterstützung zu.

c. Verpflegung

Art. 35 [1] Die Lager sind mit Pension oder Selbstverpflegung zulässig.

[2] Bei Selbstverpflegung steht Küchenpersonal zur Unterstützung zu:

a) bis und mit dreissig Personen ein Koch oder eine Köchin,
b) mehr als dreissig Personen zwei Köche oder Köchinnen,
c) pro Lager eine Küchenhilfe.

d. Rekognoszierung

Art. 36 Eine gründliche Rekognoszierung ist selbstverständlich. Sie erfolgt ausserhalb der Schulzeit. Bei Selbstverpflegung werden die Rekognoszierungsspesen auch für die Köchin oder den Koch übernommen.

e. Elternbeitrag

Art. 37 [1] Es wird ein Kostendeckungsbeitrag von 50% der Gesamtkosten angestrebt.

[2] Für schulpflichtige Kinder von Lagerleitungen werden 50% des Elternbeitrags verrechnet.

f. Lagerordnung

Art. 38 [1] Die Hauptleitung gibt den Teilnehmenden die Lagerordnung rechtzeitig bekannt.

[2] Den Schülerinnen und Schülern ist der Konsum von Alkohol und Drogen verboten.

[3] Die Hauptleitung ist berechtigt, Schülerinnen oder Schüler, die während dem Lager in schwerwiegender Weise gegen die Lagerordnung verstossen, unter vorheriger Benachrichtigung der Eltern nach Hause zu schicken.

[4] Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind verantwortlich für die Organisation der Rückreise und tragen die damit verbundenen Kosten.

Abschlussreisen
a. Mittelstufe

Art. 39 [1] Am Ende der Primarschulzeit kann nach Ermessen der Lehrperson eine Abschlussreise durchgeführt werden. Sie findet in der Schweiz statt und dauert höchstens zwei Tage.

[2] Die Kosten der Abschlussreisen, welche die Budgetrichtwerte pro Klassenzug überschreiten, können von der Klasse selbst finanziert werden.

[3] Bei zweitägigen Abschlussreisen kann von den Eltern und Erziehungsberechtigten der Verpflegungsbeitrag eingefordert werden.

b. Sekundarstufe

Art. 40 [1] Am Ende der obligatorischen Schulzeit kann nach Ermessen der Lehrperson eine Abschlussreise durchgeführt werden. Sie findet in der Schweiz statt, wobei Grenzübergänge möglich sind. Sie dauert höchstens drei Tage.

[2] Die Kosten der Abschlussreisen, welche die Budgetrichtwerte pro Klassezug überschreiten, können von der Klasse selbst finanziert werden.

[3] Bei mehrtägigen Abschlussreisen kann von den Eltern und Erziehungsberechtigten der Verpflegungsbeitrag eingefordert werden.

C Schlussbestimmung

Aufhebung und Inkrafttreten

Art. 41 [1] Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente und Internen Weisungen betreffend Schulreisen, Exkursionen, Sporttage, Klassenlager, Ski- und Ferienlager und Abschlussreisen.

[2] Es tritt per 1. August 2025 in Kraft.

D Anhang

1. Richtwerte

- Budgeterichtwerte
  - Pro Kindergarten höchstens pro Jahr CHF 750.00
  - Pro Klassenzug Unterstufe (max. Summe über 3 a) CHF 2'700.00
  - Pro Klassenzug Mittelstufe (max. Summe über 3 a) CHF 9'300.00
  - Pro Klassenzug Sekundarstufe (max. Summe über 3 a) CHF 15'000.00

Diese Richtwerte entsprechen dem maximalen Kostenbeitrag für Reisen, Exkursionen, Sporttage, Lager, Abschlussreisen usw., ohne der zusätzlich zu budgetierenden Elternbeiträge oder anderer Zuwendungen.

2. Entschädigungen und Kostenbeteiligungen
a. Klassenlager

- Rekognoszierung für höchstens zwei Tage und nur gegen Belege oder Quittungen
  - Reisespesen, Billet 2. Klasse oder km-Entschädigung CHF 0.70 / km
  - Verpflegung höchstens CHF 50.00 / d
  - Übernachtung höchstens CHF 100.00 / Nacht
  - Nebenauslagen nach Aufwand
- Entschädigungen pauschal
  - Organisation, Vorbereitung, Abrechnung Klassenlager CHF 250.00
  - Organisation, Vorbereitung, Abrechnung Verpflegung[1] CHF 250.00
  - Externe Begleitperson CHF 120.00 / d
  - Köchin oder Koch[1] CHF 150.00 / d
  - Hilfsköchin oder Hilfskoch[1] CHF 120.00 / d

  Lehrpersonen erhalten keine Entschädigung. Es gelten die anrechenbaren Zeitpauschalen gemäss Berufsauftrag
  - Zeitpauschale / d: 8.24 h abzüglich Lektionen gemäss Stundenplan x Faktor 1.5
  - Zeitpauschale 4 h / Nacht
- Verpflegungsbeitrag der Eltern
  - Ansatz gemäss Volksschulamt CHF 22.00 / d / Person

b. Ski- und Ferienlager

- Rekognoszierung für höchstens zwei Tage und nur gegen Belege oder Quittungen
  - Reisespesen, Billet 2. Klasse oder km-Entschädigung CHF 0.70 / km
  - Verpflegung höchstens CHF 50.00 / d
  - Übernachtung höchstens CHF 100.00 / Nacht
  - Nebenauslagen nach Aufwand
- Entschädigungen pauschal
  - Organisation, Vorbereitung, Abrechnung Verpflegung[2] CHF 250.00
  - Hauptleitung CHF 215.00 / d
  - Externe Begleitperson CHF 120.00 / d
  - Köchin oder Koch[1] CHF 150.00 / d
  - Hilfsköchin/Hilfskoch[1] CHF 120.00 / d
  - Lehrpersonen CHF 120.00 / d
  - Externe Begleitpersonen und Lehrpersonen mit Jugend&Sport-Leiterausbildung (Ski oder Snowboard)[2] CHF 150.00 / d
- Verpflegungsbeitrag der Eltern
  - Ansatz gemäss Volksschulamt CHF 22.00 / d / Person

[1] Nur bei Lager und mehrtägigen Reisen mit Selbstverpflegung.
[2] Nur bei Lager und mehrtägigen Reisen mit Selbstverpflegung.

c. Projektwochen	–	Bei Lehrpersonen mit Teilpensum wird zum Vikariatsansatz auf ein volles Pensum aufgestockt	
	–	Eltern ohne Fachausweis	CHF 100.00 / d
d. Schulreisen, Exkursionen, Sporttage und Abschlussreisen	–	Rekognoszierung für höchstens zwei Tage und nur gegen Belege oder Quittungen	
		– Reisespesen, Billet 2. Klasse oder km-Entschädigung	CHF 0.70 / km
		– Verpflegung höchstens	CHF 50.00 / d
		– Übernachtung höchstens	CHF 100.00 / Nacht
		– Nebenauslagen	nach Aufwand
	–	Entschädigungen	
		– Externe Begleitperson während Halbtag	CHF 50.00
		– Externe Begleitperson während ganzen Tag	CHF 100.00

Schulpflege Wallisellen

Schulpräsident

Remo Gaus
Ressortvorsteher Bildung
28.10.2026 | QES
Remo Gaus

Leitung Schulverwaltung

Heidi Litschi
Leitung Schulverwaltung
05.11.2026 | QES
Heidi Litschi

---

1 WES 101.0.
2 Beschluss der Schulpflege vom 24.Juni 2025 (SPFB 2025-243).
3 LS 412.100.
4 SR 832.10.

Stadt Wallisellen
Präsidiales
Stadtratskanzlei
Zentralstrasse 9
Postfach
8304 Wallisellen

Telefon 044 832 61 11
info@wallisellen.ch

www.wallisellen.ch